Gemeinde Saas-Fee

Polizeireglement

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee

- Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Art. 2 Abs. 1 und 2, 6 lit b, 16, 17, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995;
- Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1995 zur Aufhebung des Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften;
- Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;
- Auf Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet die Übertretungs-Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Saas-Fee, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Saas-Fee fällt.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen dieses Reglementes sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Art. 2 Strafen

Jede Übertretung der Bestimmungen dieses Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.-- bestraft.

Art. 3 Bussengarantie

Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten/Kaution verlangen.

Art. 4 Zuständige Behörden

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen.

Die Beamten der Kantons- und Gemeindepolizei sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglementes Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sie in Ausübung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann die angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist sich eine nähere Überprüfung als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden.

Die Übertretungen dieses Reglementes werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Saas-Fee geahndet.

Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 5 Verfahren und Rechtsmittel

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Das Verfahren gegen die Entscheide des Polizeigerichtes richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

II. Gastwirtschaftliche Bestimmungen

Art. 6 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten im Rahmen des Gesetzes fest.

Art. 7 Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, Öffnung der Fenster und Türen u.ä.).

Art. 8 Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in und vor seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Art. 9 Musik und Aussenlautsprecher

Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

Die Bestimmungen des kommunalen Verkehrs- und Lärmschutzreglementes sind strengstens zu beachten.

Art. 10 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters. Soweit das kantonale Gesetz Ausnahmen vorsieht, gelten diese auch auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Fee.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

Art. 11 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- pro Veranstaltung.

Zur Wahrung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 12 Verlängerungen

Verlängerungen der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten, vom Polizeipräsidenten oder bei deren Abwesenheit von der Gemeindepolizei gewährt. Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter vor dem Anlass eingeholt werden.

Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

Jeder Betrieb hat im Kalenderjahr Anspruch auf fünf Verlängerungen der Polizeistunde. Bei wichtigen Anlässen im Dorf kann die Bewilligung verweigert werden. Die ordentliche Verlängerung der Polizeistunde wird in der Regel nur bis 03.00 Uhr gewährt. Für jede bewilligte Verlängerung ist eine Gebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 50.-- pro Stunde zu bezahlen.

Der Gemeinderat kann einem Betrieb die jährlich zu erneuernde Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit erteilen (sog. Barbewilligung). Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 1'500.-- im Jahr.

Für die Abhaltung von Vereinsanlässen bei geschlossener Gesellschaft wird keine Gebühr erhoben.

Art. 13 Bewilligungsfreie Verlängerungen

An folgenden Tagen ist die Polizeistunde für alle Gastbetriebe ohne spezielle Bewilligung aufgehoben:

- Fetter Donnerstag;
- Fastnachtssamstag;
- Nationalfeiertag;
- Sylvester.

III. Weitere Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 14 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 08.00 Uhr) im Dorf ganz allgemein und auf öffentlichen Plätzen und Strassen andere Leute durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt.

Art. 15 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer in angetrunkenem oder berauschtem Zustande Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Art. 16 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung eines Polizeibeamten, die dieser im Rahmen seiner Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 17 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Art. 18 Allgemeine Belästigung und Gefährdung der Sicherheit

Wer allgemein durch sein Verhalten andere Personen belästigt und insbesondere öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet und verunreinigt, speziell durch die Verrichtung seiner Notdurft, und wer die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Öffentlicher Anschlag

Dieses Reglement ist in allen öffentlichen Lokalen anzuschlagen. Das Entfernen dieses Reglementes wird bestraft.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Übertretungsstraftatbestände, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, fallen dahin. Das Polizeireglement vom 17. März 1981 wird aufgehoben.

Art. 21 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 22 Inkrafttreten

Der Präsident:

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Die Schreiberin:

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 1996.

So genehmigt von der Urversammlung vom 3. Juni 1996.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 13. August 1996.

Claude Bumann Irmine Imseng